### BESCHLUSS

# des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 722. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 1. Juli 2024

### 1. Änderung der Nr. 1.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Die Inhalte dieser Allgemeinen Bestimmungen nehmen ebenso wie die Beschreibungen der Leistungsinhalte von Gebührenordnungspositionen in Übereinstimmung mit übergeordneten Normen nur Bezug auf den Vertragsarzt. Sie gelten gleichermaßen für Vertragsärztinnen, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, **Fachpsychotherapeutinnen** oder Fachpsychotherapeuten, Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutinnen und sowie Kinder-Jugendlichenpsychotherapeuten, angestellte Ärzte, angestellte Ärztinnen, Medizinische Versorgungszentren sowie für weitere Leistungserbringer, die der vertragsärztlichen an Versorgung teilnehmen, es sei denn, die Berechnungsfähigkeit einzelner Gebührenordnungspositionen ist ausschließlich Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vorbehalten.

# 2. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01612 im Abschnitt 1.6 EBM

01612 Konsiliarbericht eines Vertragsarztes vor Aufnahme einer Psychotherapie durch den Psychotherapeuten, Psychologischen Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, -Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche (Muster 22) gemäß der Psychotherapie-Richtlinie

### 3. Änderung der Nr. 5 der Präambel 11.1 EBM

5. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30810 und 30811, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.12 und 37.4 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, 35 und 40.

#### 4. Änderung der Überschrift des Kapitels 23 EBM

Psychotherapeutische Gebührenordnungspositionen (Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

### 5. Änderung der Nrn. 1 und 6 der Präambel 23.1 EBM

- 1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von
  - Ärztlichen und <del>psychologischen</del> **Psychologischen** Psychotherapeuten,
  - Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,
  - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (ausschließlich für die Behandlung von Patienten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bei Patienten, deren Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde),
  - Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche

berechnet werden.

Für Psychologische Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für 6. Erwachsene, und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sind außer den Gebührenordnungspositionen in diesem Kapitel nur Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01410 bis 01413, 01415, 01416, 01422, 01424, 01430, 01431, 01435, 01442, 01444, 01450, 01471, 01474, 01600 bis 01602, 01611, 01615, 01620 bis 01622, 01647, 01648, 01670 bis 01672, 01681, 01682, 30706, 37500, 37520, 37525, 37530, 37535, 37550, 37551, 37570, 37714 und 37720 und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811, die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 sowie die Gebührenordnungspositionen der Kapitel 35 und 40 berechnungsfähig.

 Änderung der Leistungslegende zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 im Abschnitt 23.2 EBM

Grundpauschale für ärztliche und psychologische Psychologische Psychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeuten für Erwachsene

7. Änderung der Leistungslegende und der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23214 im Abschnitt 23.2 EBM

23214 Grundpauschale für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten gemäß der ersten Anmerkung

Die Gebührenordnungsposition 23214 ist nur Kindervon und Jugendlichenpsychotherapeuten, ärztlichen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie ärztlichen psychologischen Psychologischen Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen nach den §§ 5 Abs. 4 oder 6 Abs. 4 § 3 Abs. 2 oder 4, § 4 Abs. 2 oder 4 oder § 5 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarungen erfüllen und über eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereiniauna verfügen, berechnungsfähig.

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungspositionen 23228 und 23229 im Abschnitt 23.2 EBM

Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 für ärztliche und psychologische Psychotherapeuten für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung und/oder Vermittlung durch den Hausarzt

gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1, 4.3.10.2 oder 4.3.10.3,

Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 23214 **für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung und/oder Vermittlung durch den Hausarzt gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1, 4.3.10.2 oder 4.3.10.3.

### 9. Änderung der Nr. 3 der Präambel 24.1 EBM

3. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den genannten in der Präambel Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30810, 30811 und 36884, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.2.2, 30.12, 31.2.2, 31.2.3, 31.2.4, 31.2.5, 31.2.6, 31.2.7, 31.2.8, 31.2.9, 31.2.10, 31.2.11, 31.2.12, 31.2.13, 31.2.19, 31.2.20, 31.3, 31.4.3, 31.5, 31.6, 36.2.2, 36.2.3, 36.2.4, 36.2.5, 36.2.6, 36.2.7, 36.2.8, 36.2.9, 36.2.10, 36.2.11, 36.2.12, 36.2.13, 36.3, 36.5, 36.6.2 und 37.3 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, 33, 34, 35 und 40.

#### 10. Änderung der Nr. 3 der Präambel 25.1 EBM

3. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30810 und 30811, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.3.2, 30.12, 36.6.2 und 37.3 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, 33, 34, 35 und 40.

# 11. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30706 im Abschnitt 30.7.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 30706 ist nur in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen die Grundpauschale 30700 berechnet worden ist. Hausärzte sowie weitere komplementär behandelnde Ärzte oder **Psychologische** Psychotherapeuten dürfen die Gebührenordnungsposition unter Angabe

des primär schmerztherapeutisch verantwortlichen Arztes berechnen.

### 12. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 35130, 35131, 35140 bis 35142, 35150 bis 35152, 35163 bis 35169 und 35173 bis 35179 können ausschließlich von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung verfügen, berechnet werden.

### 13. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35100 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35100 ist nur von Vertragsärzten berechnungsfähig, die über die Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß § 5 Abs. 6 § 7 Abs. 1 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

### 14. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35110 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35110 ist nur von Vertragsärzten berechnungsfähig, die über die Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen fachliche Befähigung für Maßnahmen Grundversorgung Psychosomatischen gemäß <del>§</del>\_\_ Abs. 6 7 Psychotherapie-Ş Abs. 1 der Vereinbarungen verfügen.

# 15. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35111 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35111 ist nur von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten berechnungsfähig, die über die Qualifikation zur Erbringung Übender Verfahren fachliche Befähigung für übende Interventionen gemäß § 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5 § 7 Abs. 2 oder 3 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

### 16. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35112 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35112 ist nur von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten berechnungsfähig, die über die Qualifikation zur Erbringung Übender Verfahren fachliche Befähigung für übende Interventionen gemäß § 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5 § 7 Abs. 2 oder 3 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

### 17. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35113 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35113 ist nur von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten berechnungsfähig, die über die Qualifikation zur Erbringung Übender Verfahren fachliche Befähigung für übende Interventionen gemäß § 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5 § 7 Abs. 2 oder 3 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

### 18. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35120 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35120 ist nur von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten berechnungsfähig, die über die Qualifikation zur Erbringung Suggestiver Verfahren fachliche Befähigung für Hypnose gemäß-§ 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5 § 7 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

### 19. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35142 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35142 ist nicht von Psychologischen Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche berechnungsfähig.

### 20. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

1. Die in dem Abschnitt 35.2 aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von Vertragsärzten, bzw. -psychotherapeuten, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung verfügen, berechnet werden.

#### 21. Änderung der Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM

 Psychologische Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche können im Zusammenhang mit ihren Leistungen die Kostenpauschalen 40110, 40111 und 40142 dieses Kapitels abrechnen.

### 22. Änderungen im Anhang 1 zum EBM

Spaltenbezeichnung		VP	GP	SG
		Leistung	Leistung ist	Leistung ist
	Legende	ist in der	möglicher Bestandteil	in sonstigen
		Versicherten	der Grund- pauschale(n)	GOP
		pauschale		enthalten
		Kapitel		
		3 bzw. 4		
		enthalten		
	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr Ärzten/ <del>psychologischen</del> Psychologischen			
	Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten bzw.			
	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einer Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis über die bei demselben Kranken erhobenen Befunde			
	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr			
	behandelnden Ärzten oder zwischen behandelnden			
	Ärzten und psychologischen			
	Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten bzw.			
	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die			
	bei demselben Patienten erhobenen Befunde			

# 23. Änderung der Kurzlegende der Gebührenordnungsposition 23214 im Anhang 3 zum EBM

Kurzlegende					
Grundpauschale	Kinder-	und	Jugendlichenpsychotherapeuten	und	
Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche					